

RS OGH 1989/4/12 140s29/89, 120s175/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1989

Norm

StGB §31

StPO §494a Abs2

Rechtssatz

Gemäß § 494 a Abs 2 StPO steht der Widerruf dem Bezirksgericht zu, wenn die einzelnen Strafen und Strafreste das Ausmaß nicht übersteigen, daß für die Strafbefugnis dieses Gerichtstypus (§ 9 Abs 1 Z 1 StPO in Verbindung mit § 8 Abs 3 StPO idF StRÄG 1987) grundsätzlich maßgebend ist. Die einzelne Strafe (der einzelne Strafrest) darf daher neun Monate nicht übersteigen. Daß Strafen (oder Strafreste) aus mehreren Verurteilungen - mögen diese auch im Zusammenhang nach § 31 StGB stehen - zusammen dieses Ausmaß übersteigen, hindert die sofortige Entscheidung durch das zuletzt erkennende (Bezirksgericht) Gericht hingegen nicht.

Entscheidungstexte

- 14 Os 29/89

Entscheidungstext OGH 12.04.1989 14 Os 29/89

Veröff: SSt 60/25

- 12 Os 175/98

Entscheidungstext OGH 18.02.1999 12 Os 175/98

Vgl auch; Beisatz: Dem Bezirksgericht steht ein Widerruf einer (hier) bedingten Strafnachsicht nur bei Strafen zu, die das Ausmaß von je einem Jahr nicht übersteigen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0090701

Dokumentnummer

JJR_19890412_OGH0002_01400S00029_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at